

Lizenzvertrag

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Lieferant hat das Werknutzungsrecht hinsichtlich der Move IT Software Lizenzprodukte (laut Anhang 1). Dieses Softwarepaket ist ein standardisiertes Programm für das Erfassen und Verwalten von Angeboten und Aufträgen. Das Softwarepaket ist ausschließlich für den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern (zB Hersteller und Händler) oder innerhalb eines Unternehmens (zB Produktion und Vertriebsaußendienst) bestimmt (Business-to-Business).

Ausdrücklich festgehalten wird, dass das genannte Softwarepaket die im Anhang 1 genannten Funktionalitäten aufweist, dass darüber hinaus jedoch keine wie immer gearteten Garantien bzw. Zusicherungen für die Konformität des Softwarepakets mit allfälligen wie immer gearteten Rechtsvorschriften (zB Rechnungslegungsvorschriften) abgegeben werden können.

Weiters wird festgehalten, dass die Standards des Move IT Softwarepakets in keinem ausschließlichen Zusammenhang mit den Standards anderer Softwarehersteller stehen. Vielmehr ist es so, dass Oberfläche, Bedienelemente sowie Funktionen des Softwarepakets zwar teilweise durchaus an Standards anderer Softwarehersteller (wie zB Microsoft Produkte) anlehnend sind, diese davon aber auch vollkommen unterschiedlich gestaltet sein können. Die Entscheidung darüber liegt im ausschließlichen Ermessen der Move IT Software GmbH.

- 1.2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung eines einfachen, nicht ausschließlichen und persönlichen Nutzungsrechtes an diesem Programmpaket im nachstehend angeführten Lizenzumfang für Betriebszwecke des Kunden.
- 1.3. Die AGB des Lieferanten (siehe Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Move IT Software GmbH“) gelten als integraler Bestandteil dieses Lizenzvertrags. Abweichende Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und gelten nur im Falle der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten, auch wenn der Lieferant diesen im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsleistungen

2.1. Lizenzumfang

- 2.1.1. Der Lieferant gewährt dem Kunden für die Dauer des Vertrages ein einfaches, nicht ausschließliches und persönliches Nutzungsrecht an den Move IT Software Lizenzprodukten (lt. Anhang 1).
- 2.1.2. Der Lizenzumfang umfasst die im **Anhang 1** angeführten Lizenzen. Kosten für Wartung und Hotline sind nicht inkludiert.
- 2.1.3. Die Funktion der Software ist auf die in Österreich gebräuchlichen Usancen ausgelegt. Für die Übereinstimmung bzw. Konformität der Software mit Rechtsvorschriften, egal welcher Art und welchen Inhaltes, wird keine Haftung übernommen. Jeder Kunde hat in eigener Verantwortung und unter ausdrücklicher Schad- und Klagloshaltung des Lieferanten aus Eigenem dafür Sorge

zu tragen, dass er die auf ihn anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere Rechnungslegungsvorschriften, einhält. Den Lieferanten trifft damit keine wie immer geartete Haftung für die Funktions- und Rechtskonformität der Software.

2.1.4. Der Kunde ist berechtigt, diese Software abzuspeichern und zu kopieren, allerdings unter der Voraussetzung, dass dadurch der eingeräumte Lizenzumfang nicht überschritten wird.

2.1.5. Weitergehende Nutzungen der gelieferten Software sind nicht zulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt:

- die Software oder dazugehöriges Material an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen, ohne eine schriftliche Zustimmung des Lieferanten vorher eingeholt zu haben. Der Kunde verpflichtet sich dabei, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Kopien nicht in die Hände Dritter gelangen können;

- die Nutzung der Software Dritten zu überlassen, diese zu vermieten oder zu verleihen;

- die gelieferte Software über ein Netz bzw. einen Datenträger oder einen Datenübertragungskanal von einem auf einen anderen Computer zu übertragen, ohne dass es sich um eine gültige Lizenz handelt bzw. bei Update um einen gültigen Wartungsvertrag für die jeweilige Lizenz;

- ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren;

- von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen, es zu übersetzen oder abzuändern oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen.

2.1.6. Move IT empfiehlt dem Kunden den Abschluss eines Wartungsvertrags. Der Kunde ist dazu nicht verpflichtet. Dem Kunden ist allerdings bekannt, dass ohne Wartungsvertrag keine Wartung der Software erfolgt. Weiters besteht ohne Wartung keine Möglichkeit die Funktionalität des Softwaresystems im Zusammenspiel mit Move IT Daten und Move IT Softwaresystemen anderer Unternehmungen zu halten.

2.1.7. Das vertragsgegenständliche Softwarepaket umfasst die in **Anhang 3** angeführten Module sowie Daten.

2.1.8. Die für die Funktion des Programms notwendige Systemanforderung ist in **Anhang 2** ausgewiesen.

2.1.9. Für Fachhändler ist im Lieferumfang des vertragsgegenständlichen Softwarepaketes auch die Erstlieferung an Stammdaten für die Zwecke des Kunden im Zusammenhang mit dem von seiner Seite mit dem Partner des jeweiligen Fachhändlers abgeschlossenen gültigen Händlervereinbarung enthalten. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn zwischen dem Partner des Fachhändlers und Move IT dies ausdrücklich so vereinbart wurde. Die Aktualisierung dieser Stammdaten obliegt nicht dem Software-Lieferanten Move IT.

2.1.10. Die Vertragsparteien halten übereinstimmend fest, dass es sich bei der Software um Standardsoftware handelt und, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart haben, für kundenspezifische Anforderungen oder vom Kunden vorausgesetzte Eigenschaften oder für die Brauchbarkeit der Software für den Kunden von Move IT keine Gewähr geleistet wird.

2.1.11. Die Vertragsparteien halten ferner übereinstimmend fest, dass es nicht möglich ist, Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind.

2.1.12. Move IT leistet daher nur im Rahmen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Punkt 3.) Gewähr. Im Übrigen gelten die Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen der AGB von Move IT, die diesem Vertrag als integraler Bestandteil (siehe Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Move IT Software GmbH“) angeschlossen sind.

2.2. Schulung

2.2.1. Der Kunde ist mit Bezahlung des vertragsgegenständlichen Entgelts berechtigt, Schulung hinsichtlich der Nutzung des vertragsgegenständlichen Programms gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen. Der Schulungstermin ist mit dem Lieferanten abzustimmen. Das Entgelt für Schulungen entnehmen Sie der jeweils gültigen Preisliste (siehe Anhang).

2.2.2. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Schulung sind Grundkenntnisse im Umgang mit Computern, sowie Grundkenntnisse im Umgang mit den neueren Versionen des Betriebssystems Windows. Liegen diese Grundvoraussetzungen nicht vor, dann haben die im Rahmen dieses Vertrages einzuschulenden Personen eine Grundschulung in Anspruch zu nehmen. Diese Grundschulung wird auch durch den Lieferanten, zu den jeweils aktuellen Kostensätzen angeboten.

2.2.3. Beim Erwerb von Hauptlizenzen für einen Netzwerkserverserver umfasst die vertragsgegenständliche Schulung nicht die Schulung im Zusammenhang mit der Handhabung des Netzwerkbetriebssystems.

2.2.4. Die vertragsgegenständliche Schulung ist daher ausschließlich eine Anwendungsschulung hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Softwareprogramms.

2.2.5. Im Rahmen dieser Schulung wird auch ein Schulungshandbuch (in EDV-Form und in deutscher Sprache) zur Verfügung gestellt, eine darüber hinausgehende schriftliche Dokumentation über das vertragsgegenständliche Softwarepaket ist nicht vom Vertragsgegenstand umfasst. Online-Hilfe wird im Rahmen des vertragsgegenständlichen Softwarepaketes mitgeliefert. Darüber hinaus gehende Nebenleistungen werden nicht geschuldet.

2.2.6. Für den Erfolg der Schulung oder einer sonstigen damit im Zusammenhang stehenden bzw. von Move IT erbrachten Dienstleistung und dem daraus folgenden Nutzen wird keine Haftung übernommen. Darüber hinaus besteht aus diesem Titel kein Rechtsanspruch auf Verweigerung zur Bezahlung oder Zurückhaltung von vereinbarten Zahlungen. Auf die Regelung in den AGB von Move IT wird ausdrücklich verwiesen

3. Installation, Übergabe

3.1. Im Rahmen der Lieferung einer Hauptlizenz umfasst der Vertragsumfang auf Wunsch auch die einmalige Installation gegen Entgelt. Bei weiteren Lizenzen ist hier die Installation vom Vertragsumfang nicht umfasst.

3.2. Die Installation der Hauptlizenz erfolgt in den Betriebsräumlichkeiten des Lieferanten oder einem anderen von diesem bekannt zu gebenden Ort. Soweit vom Kunden die Installation der vertragsgegenständlichen Software an einem anderen Ort oder am Sitz seines Unternehmens gewünscht wird, ist diese kostenpflichtig entsprechend den jeweils aktuellen Richtsätzen des Lieferanten. Der Kunde übernimmt die Verpflichtung, vor Installation der vertragsgegenständlichen Software seinen gesamten Daten- sowie Softwarebestand zu sichern.

- 3.3. Die Abholung der Hardware nach Installation obliegt dem Kunden, soweit hier die Installation nicht direkt beim Kunden erfolgt.
- 3.4. Der Kunde erteilt im Rahmen der vom Lieferanten durchgeführten Installation seine ausdrückliche Zustimmung zur Überprüfung seiner Computereinheit (Hard- und Software, ausgenommen Bildschirm), soweit sie an den Lieferanten für Installationszwecke übergeben wird. Die Überprüfung der Eignung der Computereinheit durch den Lieferanten erfolgt entsprechend einer von dem Lieferanten jeweils festgelegten Überprüfungsroutine. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Überprüfung nur im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Installation der vertragsgegenständlichen Software erfolgt, ohne dass hier Vertragsgegenstand auch die Überprüfung anderer, bereits installierter Softwarepakete und deren Funktionsfähigkeit ist, so dass daher der Lieferant diesbezüglich keine wie immer geartete Haftung übernimmt.
- 3.5. Als Übergabezeitpunkt gilt jener Zeitpunkt, zu dem die Installation der vertragsgegenständlichen Software auf der Hardwareeinheit des Kunden erfolgt ist oder die vertragsgegenständliche Software per CD oder anderen Medien geliefert oder zugestellt wurde.

4. Lieferzeitpunkt, Vertragsdauer

- 4.1 Als Lieferzeitpunkt wird vereinbart:
Schulungstermin oder Installation oder Lieferdokument (Termin der als 1. erfolgt)
- 4.2. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Das Nutzungsrecht des Kunden erlischt aber automatisch ohne Kündigung, wenn der Kunde trotz schriftlicher oder mündlicher Abmahnung mit Nachfristsetzung eine wesentliche Vertragsbestimmung verletzt oder nicht eingehalten hat.
- 4.3. Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist der Kunde verpflichtet, alle Kopien der Software, einschließlich allenfalls abgeänderter Exemplare der Software zu löschen. Der Kunde erteilt dem Lieferanten seine ausdrückliche Zustimmung, diese vollständige Vernichtung auch beim Kunden zu kontrollieren. Das gesamte gelieferte schriftliche Dokumentationsmaterial, sowie alle zur Nutzung des vertragsgegenständlichen Softwarepaketes gelieferten Komponenten (Schutzstecker) sind an den Lieferanten herauszugeben.
- 4.4. Bestehende Lizenzen können ohne aufrechten Wartungsvertrag und sofern das Nutzungsrecht nicht beendet wurde, ohne weiteren Anspruch seitens Move IT (zB Wartung, Fehlerkorrekturen, neue Funktionen) weiter betrieben werden.

5. Entgelt

- 5.1. Für die vertragsgegenständliche Software ist das Entgelt laut Vertrag zu entrichten. Ansonsten gelten die derzeit gültigen Listenpreise **lt. aktueller Preisliste, siehe Anhang.**
- 5.2. Dieses Entgelt der Anschaffungskosten ist nach Übergabe (siehe Punkt 3.5) prompt und ohne Abzug fällig. Die weiteren, jährlich zu entrichtenden Entgelte sind jeweils im Vorhinein, zu Beginn des nächstfolgenden Vertragsjahres zu entrichten.
- 5.3. Dem Lieferanten steht das Recht zu, für den Fall des Zahlungsverzugs die erteilte Werknutzungsbewilligung unverzüglich zu widerrufen.

6. Haftung

- 6.1. Es gelten die Bestimmungen der AGB von Move IT (siehe Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Move IT Software GmbH“); andere oder weitere als dort ausdrücklich genannte Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen. Move IT erklärt sich allerdings bereit, dem Kunden, soweit technisch möglich bei der Rekonstruktion vernichteter Daten gegen gesondertes Entgelt behilflich zu sein.

7. Geheimhaltung, Datenschutz

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die in der Software und in der Dokumentation enthaltenen Informationen, die Organisationsausarbeitungen und Leistungsbeschreibungen streng vertraulich zu behandeln und sie weder direkt noch indirekt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten Dritten zugänglich zu machen.
- 7.2. Die Vertragsparteien sind im übrigen verpflichtet, sämtliche Informationen, die sie übereinander und über das vertragsgegenständliche Softwarepaket im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags oder mit dessen Durchführung erhalten haben, vertraulich zu halten und in keiner Form an Dritte weiterzugeben.
- 7.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass auf seine Person bezogene Daten im Sinne des § 4 Z 1 DSGVO (im Folgenden „Personenbezogene Daten des Kunden“), wie insbesondere Name/Firma, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefax-Nummer, Branche, Berufsbezeichnung, Bankverbindung, UID-Nummer, benutzte Hard- und Software, und Bonität, von Move IT für Zwecke der Begründung, der Durchführung und Erfüllung, der Evidenzhaltung und der Durchsetzung dieses Vertrages und der daraus resultierenden Rechte und Pflichten verarbeitet, und, soweit im Rahmen dieser Zwecke notwendig, an Dritte (z.B. Lizenzgeber, Lieferanten, Subunternehmer) übermittelt werden. Move IT wird diese Daten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses löschen, soweit nicht eine weitere Speicherung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder Durchsetzung offener Forderungen gegenüber dem Kunden durch Move IT nötig ist.
- 7.4. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass Move IT darüber hinaus berechtigt ist folgende Daten, nämlich Name/Firma, Anschrift, Telefax-Nummer, E-Mail-Adresse, Branche, Berufsbezeichnung Produktklasse, Datum und Dauer des Zugriffs auf Move IT Infrastruktur, Anzahl der Zugriffsberechtigungen sowie benutzte Hard- und Software, verarbeitet, um dem den Kunden auf Basis eines daraus gewonnenen Kundenprofils gezielt Informationen über Aktivitäten von Move IT im Bereich Software und IT, sowie über von Move IT erstellte oder vertriebene Produkte und Dienstleistungen im Bereich Software und IT, per Post, per Telefax oder per E-Mail zuzusenden, und Name/Firma, Branche und Berufsbezeichnung des Kunden von Move IT als Referenz für die vertragsgegenständlichen Leistungen und die Leistungsfähigkeit ihres Unternehmens veröffentlicht werden. Der Kunde kann seine Zustimmung (auch hinsichtlich einzelner Punkte) jederzeit widerrufen.

8. Vereinbarung gemäß § 10 DSGVO 2000

- 8.1. Im Rahmen des Auftrags überlässt der Kunde Move IT technische und personenbezogene Daten („ Stammdaten“ / „ Produktdaten“), welche von Move IT technisch aufbereitet werden, sodass diese von der Software verarbeitet und vom Kunden oder dessen Vertragspartnern abgerufen werden können.

- 8.2. Diese Vereinbarung regelt die datenschutzbezogenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen der Überlassung von Stammdaten / Produktdaten zum Zweck der Verwendung als Dienstleistung gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG).
- 8.3. Festgehalten wird, dass Move IT hinsichtlich der überlassenen Stammdaten ausschließlich Dienstleister im Sinne des § 4 Z 5 DSG ist und ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Kunden oder dritter Auftraggeber (im Sinne des § 4 Z 4 DSG) berechtigt ist, Stammdaten / Produktdaten zu verwenden. Die Daten werden von Move IT ausschließlich technisch aufbereitet und an den Kunden in softwaregerechter Form zurück übermittelt, nicht jedoch für eigene Zwecke verarbeitet.
- 8.4. Move IT verpflichtet sich, Stammdaten / Produktdaten ausschließlich dem Auftraggeber zurückzugeben, sofern diese nicht gelöscht werden oder etwas anderes vereinbart wird. Move IT wird vom Kunden überlassene Stammdaten / Produktdaten ausschließlich im Rahmen des Auftrags und nach den Anweisungen des Kunden Dritten zugänglich machen bzw. übermitteln. Ebenso hat der Kunde seinerseits ausschließlich Anspruch auf Zugang zu den von ihm selbst überlassenen eigenen Stammdaten / Produktdaten, oder zu Stammdaten, deren Übermittlung dazu berechtigte Dritte genehmigt haben.
- 8.5. Der Kunde erklärt durch die Nutzung von Funktionalitäten der Software, welche eine Zugänglichmachung und/oder Übermittlung von Stammdaten / Produktdaten an Dritte vorsehen, verbindlich seine Zustimmung zur Zugänglichmachung und/oder Übermittlung der Stammdaten an Dritte. Mit dieser Nutzung in Widerspruch stehende Erklärungen des Kunden sind unwirksam.
- 8.6. Move IT verpflichtet sich, die gemäß § 14 DSG notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Stammdaten zufällig oder unrechtmäßig zerstört werden, verloren gehen, nicht ordnungsgemäß verwendet oder unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden.
- 8.7. Move IT verpflichtet sich weiters, mit der Stammdatenverarbeitung nur solche Mitarbeiter zu beauftragen, die sich Move IT gegenüber zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet haben.
- 8.8. Für den Fall, das Move IT zur Durchführung der Verarbeitung von überlassenen Stammdaten / Produktdaten Dritte heranzieht, wird Move IT den Kunden so rechtzeitig verständigen, dass er diese (im konkreten Einzelfall) allenfalls untersagen kann. Der Kunde ist nur dann berechtigt, die Heranziehung des Dritten zu untersagen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht gewährleistet ist und dem Kunden daraus Nachteile drohen. Widerspricht der Kunde nicht binnen zwei Wochen nach Verständigung von der beabsichtigten Heranziehung des Dritten, gilt diese als genehmigt. Move IT wird mit dem Dritten eine vertragliche Vereinbarung im Sinne des § 10 DSG abschließen und die Move IT gegenüber dem Kunden treffenden Verpflichtungen auf den Dritten überbinden.
- 8.9. Move IT trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass der Kunde die Bestimmungen des § 26 DSG (Auskunftsrecht) und § 27 DSG (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) gegenüber dem Betroffenen (im Sinne des § 4 Z 3 DSG) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und wird dem Kunden alle dafür notwendigen Informationen überlassen.
- 8.10. Move IT verpflichtet sich, dem Kunden jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Als Gerichtsstand für sämtliche aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag resultierenden Streitigkeiten – auch im Wechsel- und Scheckprozess – wird das für Wels/Oberösterreich sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. Move IT (der Lieferant) ist jedoch berechtigt, den Kunden nach eigener Wahl auch bei jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, insbesondere beim Gericht am Sitz des Kunden. Die in den vorangehenden Bestimmungen getroffenen Regelungen gelten auch dann, wenn Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder über die Gültigkeit des Vertrages und/oder über die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung entstehen.
- 9.2. Auf sämtliche Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des internationalen Privatrechtes, soweit diese auf die Anwendung ausländischen Rechtes verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie z.B. das rezipierte UN-Kaufrecht – vor, so sind diese nicht anzuwenden.
- 9.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit sie den Lieferanten verpflichten.
- 9.4. Allfällige mit diesem Vertrag verbundenen Gebühren und Abgaben hat der Kunde alleine zu tragen.
- 9.5. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, diese Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, welche dem Sinn der wegfallenden Bestimmung am nächsten kommt und rechtswirksam ist.